

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Abschreibungssätze (Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung)

Für Geschäftsbetriebe sind pro Jahr die folgenden Abschreibungen vom Buchwert zulässig.

1. Normalsätze in % des Buchwertes¹

Wohngebäude	
– auf Gebäuden allein ²	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	3 %
<hr/>	
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser; Kinogebäude	
– auf Gebäude allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
<hr/>	
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
<hr/>	
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten	
– auf Gebäuden allein ²	10 %
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8 %
<hr/>	
– Übrige Bauten und Anlagen: Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden, Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Tanks, Container	25 %
<hr/>	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	25 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	50 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	50 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	50 %
Motorfahrzeuge aller Art	50 %
<hr/>	
Produktionsmaschinen und Apparate, auch solche, die unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden, automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Prüf- und Messgeräte	50 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware), Büromaschinen	50 %
EDV-Software	100 %
<hr/>	
Immaterielle Werte: Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	50 %
<hr/>	
Werkzeuge, Werkzeuggeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmateriale, Paletten usw. Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	100 %

2. Neubauten, Anlagen für den Umweltschutz und zur Anwendung neuer Technologien

Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren auf das Doppelte.

Anlagen für den Umweltschutz (Gewässer- und Lärmschutz- sowie Abluftreinigungsanlagen), Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung von Sonnenenergie und dergleichen können im Jahr der Erstellung und in den beiden folgenden Jahren um höchstens 50 % vom Buchwert, anschliessend zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können bis zu 50 % vom Buchwert abgeschrieben werden.

3. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen

¹ Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind.

³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den historischen Wert des Landes zulässig.

Die ordentlichen Abschreibungssätze können Sie in jedem Fall ohne Nachweis geltend machen. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen müssen Sie mit dem Kant. Steueramt zwingend vorgängig besprechen (StV Nr. 19). Ohne vorgängige Besprechung werden vorgenommene Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen aufgerechnet. Auf unbeweglichen Aktiven des Anlagevermögens werden grundsätzlich nur planmässige ordentliche, keine ausserordentlichen Abschreibungen, gewährt (Ausnahme bei tatsächlicher Wertverminderung: Bildung einer Wertberichtigung); vergleiche auch Ziff. 2, Seite 8.

4. Grundsätze bei Abschreibungen vs. Wertberichtigung

Bei Aktiven im Anlagevermögen werden grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss der Abschreibungstabelle akzeptiert, sofern jährlich ein nutzungs- und altersbedingter Wertverlust vorliegt (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR). Dies gilt sowohl für Betriebs- wie auch für Rendite- und Kapitalanlage-liegenschaften (Gemäss Urteil des Kantonalen Steuergerichtes vom 23.11.2015). Diese ordentlichen planmässigen Abschreibungen werden ohne Nachweis akzeptiert, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, und Landparzellen, welche idR keinen Wertverlust erleiden. Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufvermögen – sog. Wertberichtigungen zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden, sofern sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Aufgrund dessen sind folgende Abschreibungsgrundsätze zu beachten:

- Liegenschaften im Anlagevermögen und bewegliches Anlagevermögen können ordentlich planmässig gemäss Abschreibungstabellen abgeschrieben werden, sofern sie einen Wertverzehr erleiden. Als Wertuntergrenze gilt der Landwert (historischer Anschaffungswert).
- Ausserordentliche Zusatz- und Einmalabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen können nur nach vorgängiger Absprache mit dem kantonalen Steueramt vorgenommen werden. Auf unbeweglichem Anlagevermögen können keine Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen gewährt werden.
- Grundstücke, Wertschriften und Beteiligungen können nicht planmässig abgeschrieben werden. Für allfällige Wertbeeinträchtigungen können nur Wertberichtigungen gebildet werden.
- Abschreibungen müssen direkt vom jeweiligen Anlagegut abgebucht werden (direkte Abschreibung).
- Wertberichtigungen müssen indirekt und offen als Minusposten beim entsprechenden Anlagegut bilanziert werden (indirekte Abschreibung).
- Auf dem Umlaufvermögen sind keine ordentlichen, planmässigen Abschreibungen zulässig. Bei a.o. Wertverlusten erfolgt eine Wertberichtigung, welche im Detail nachzuweisen ist.

5. Abschreibungen auf Kunstgegenständen

Kunstgegenstände, Oldtimer etc. dürfen dann aktiviert werden, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Ein effektiver Wertverzehr liegt idR nicht vor. Sehr oft behalten diese Gegenstände ihren Wert oder es wird sogar eine Wertvermehrung erzielt. Ausnahmen bilden einzig tatsächliche und nachweisbare Wertverluste, welche zu beweisen sind. Steuerlich akzeptiert wird in einem solchen Fall aber lediglich eine Wertberichtigung. Die Kunstgegenstände sind in der Anlagebuchhaltung vollständig aufzunehmen und nach Möglichkeit auf einem separaten Anlagekonto in der Handelsbilanz zu aktivieren.

6. Zu erbringende Beweislast

- ordentliche, planmässige Abschreibungen auf dem Anlagevermögen werden ohne Nachweis steuerlich akzeptiert (EB 10).
- ausserordentliche Wertverluste auf dem Umlauf- und Anlagevermögen müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration belegt und mit entsprechenden Bewertungen nachgewiesen werden (EB 11).